

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorbemerkungen

[urn:nbn:de:bsz:31-350368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-350368)

## Vorbemerkungen

1. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohn- oder Geschäftsräume, in denen sich der Anschluß befindet, und die Anschlußnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers. Bestehen in dem Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, so wird der Name der Vermittlungsstelle, an die der Anschluß geführt ist, der Anschlußnummer vorangesetzt.

Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen (in Ortsnetzen mit SA-Betrieb mit wenigstens drei Hauptanschlüssen) erhalten auf Wunsch, soweit es möglich ist, eine „Sammelnummer“. Bei Anruf der Sammelnummer wird ohne weiteres eine jeweilig freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetztsymbol wird nur gegeben, wenn alle Nummern besetzt sind.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemeinverständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

2. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 3 Mark erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird durch die Oberpostdirektion bekanntgegeben. Gebührenpflichtige Eintragungen, die nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gekündigt sind, werden unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

3. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten wird das Buch, in dem das Ortsnetz aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert.

Bei späteren Auflagen ist das neue Buch auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der in der Aufforderung angegebenen Dienststelle abzuholen.

Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Weitere Bücher des Bezirks Karlsruhe (Baden) sind bei dem Telegraphenamts Karlsruhe käuflich. Sie können auch bei der eigenen Vermittlungsstelle bestellt werden. Diese vermittelt auch den kostenpflichtigen Bezug der amtlichen Fernsprechbücher anderer Bezirke oder ausländischer Fernsprechnetze.

4. Anträge auf Herstellung, Verlegung, Übertragung, Umwandlung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Auswechslung oder Erweiterung von Einrichtungen, auf Änderung von Eintragungen im Fernsprechbuche sind schriftlich an die zuständige Verkehrsanstalt zu richten. Anträge auf Verlegung sind so frühzeitig wie möglich zu stellen. Den Anträgen ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen, sofern sie nicht schon vorliegt. Vordrucke zu solchen Genehmigungserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger usw.) ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Der Teilnehmer hat kein Recht auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

5. Das Überkleben der auf Isolierrollchen geführten Zimmerleitungen der Sprechstellen mit Tapete u. dgl. sowie das Überstreichen solcher Drähte mit Kalk oder Farbe ist verboten. Überklebte oder überstrichene Zimmerleitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgetauscht. Die beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs ist der zuständigen Verkehrsanstalt mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und wieder angebracht werden können. Dem Teilnehmer werden für diese Arbeiten Einheitssätze für den Arbeiter und die Stunde sowie die Kosten für die Baustoffe nach dem wirklichen Aufwand angerechnet. Anträgen auf verdeckte Führung der Zimmerleitungen kann Folge gegeben werden, wenn der Teilnehmer die Mehrkosten entrichtet, die dadurch gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen verursacht werden und wenn er außerdem auf seine Kosten Rohre für die Verlegung der Leitungen anbringen läßt.

6. Es ist nicht gestattet, die technischen Einrichtungen einer Sprechstelle durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringung von Hilfsvorrichtungen usw. ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung abzuändern oder durch Dritte ändern zu lassen. Jede eigenmächtige Veränderung an den Fernsprecheinrichtungen ist gesetzwidrig und strafbar.

7. Ist ein Anschluß wegen Abwesenheit des Teilnehmers oder aus einem anderen Grunde längere Zeit unbenutzbar, so ist zur Vermeidung zweckloser Verbindungen die Vermittlungsstelle hiervon zu verständigen.

Abwesenheit (Reise) entbindet die Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Es empfiehlt sich daher, entweder einen ausreichenden Betrag auf das Fernsprechgebührenkonto der Vermittlungsstelle einzuzahlen oder diese (oder die Zustellpostanstalt) zu verständigen, wohin die Fernsprechrechnungen während der Abwesenheit geschickt werden sollen.

8. Zu den Zeiten, die im Fernsprechbuche als Dienstbereitschaft außerhalb der Dienststunden angegeben sind, kann auf die Herstellung von Gesprächsverbindungen nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden. Die Aufhebung oder Änderung der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.

9. Die im Fernsprechbuche durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, namentlich zur Nachtzeit, zur Annahme, Beförderung und Zustellung von Unfallmeldungen verpflichtet, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen.

Unfallmeldungen sind Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken:

- a) in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
- b) geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeiholen;
- c) in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten\*) und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
- d) Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
- e) bei Verbrechen oder Vergehen Hilfe herbeizuholen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters;
- f) die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittlungsstelle oder der öffentlichen Sprechstelle aufzugeben. Die Teilnehmersprechstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittlungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie auf Grund besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

Für jede außerhalb der Dienststunden in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 90 Pfennig erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung, abgesehen von den gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist. Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

Die Telegraphenverwaltung leistet für das Zustandekommen der Unfallmeldungen keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer unrichtigen oder verspäteten Ausführung entstehen nicht zu vertreten.

### Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanchlüsse Allgemeines

Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der Hörapparat (Fernhörer) unbedingt an dem aus dem Gehäuse hervortretenden, beweglichen Haken hängen (bei Tischgehäusen auf der Gabel liegen), da nur so der Wecker anspricht.

**Betrieb bei Gewittern.** In Ortsfernprechnetzen mit gewöhnlichem Betrieb (Handbetrieb) werden bei schweren

\*) Bloße Anfragen nach dem Orte eines wahrgenommenen Brandes können nicht als Unfallmeldungen befördert werden. Jedoch werden Anfragen von Feuerwehren nach dem Brandort zwecks Löschhilfe als Unfallmeldungen behandelt.

Gewittern Gesprächsverbindungen nicht hergestellt. In Ortsfernprechnetzen mit Selbstanschlußbetrieb werden die Einrichtungen betriebsbereit gelassen. Der Verkehr bei ihnen wird bei Gewittern nur insoweit eingestellt, als zur Herstellung von Verbindungen Beamte tätig sind (z. B. bei Ferngesprächen usw.).

Die Fernsprechapparate sind zwar mit empfindlichen Blitzschutzvorrichtungen versehen; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren. Für Schädigungen der Teilnehmer haftet die Deutsche Reichspost nicht.

## I. In Ortsnetzen mit Handbetrieb

### A. Ortsverkehr

#### Anrufen des Amtes

Im Bereich der Vermittlungsanstalten Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers von dem Haken oder (bei Tischapparaten) von der Gabel angerufen, im Bereich der übrigen Vermittlungsanstalten durch Drehen der Kurbel. Die Kurbel ist einmal langsam herumzudrehen. (Nebentellen rufen die Hauptstelle nach der besonders erteilten Unterweisung an.)

Mehrmaliges schnelles Drehen der Kurbel gefährdet den Beamten und kann zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen.

#### Das Amt meldet sich

Der rufende Teilnehmer nennt auf die Meldung des Beamten die Nummer der verlangten Sprechstelle, z. B. 6954. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise auch den Namen des gewünschten Teilnehmers angeben zu lassen.

Der Beamte wiederholt die Nummer und veranlaßt, sofern die Verbindung hergestellt werden kann, den Anruf in der verlangten Leitung. Spricht der gewünschte Anschluß anderweit oder läßt sich die Verbindung aus anderem Anlaß nicht ausführen, so teilt dies der Beamte dem rufenden Teilnehmer mit, z. B. durch: „Leitung besetzt“. Der Teilnehmer hängt dann den Fernhörer wieder an den Haken oder legt ihn auf die Gabel zurück.

Während des Nachtdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst erreichbaren Schnelligkeit beantwortet werden.

Bei Teilnehmern mit größeren Fernsprechanlagen können nach Geschäftsschluß Verbindungen mit den noch dienstbereiten Anschlüssen erreicht werden, wenn der Anrufende durch die Bezeichnung „Nachruf“ vor Nennung der verlangten Nummer das Amt darauf aufmerksam macht, daß die gewünschte Verbindung ausschließlich mit dem bezeichneten Anschluß ausgeführt werden soll.

#### Der angerufene Teilnehmer meldet sich

Sobald der Wecker ertönt, hebt der Teilnehmer den Fernhörer vom Haken (oder von der Gabel), hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: „Hier (Name)“. Der rufende Teilnehmer nennt hierauf ebenfalls seinen Namen und beginnt die Unterredung.

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und bewirkt vorzeitige Trennung.

#### Gespräch im Gange

Es ist deutlich und nicht laut zu sprechen. Der Mund ist möglichst nahe an die Schallöffnung des Mikrophons heranzubringen, der Fernhörer sowohl beim Hören wie beim